



INTERNATIONALE

Go
aumann
GESELLSCHAFT

SATZUNG



Präambel

Internationale Johann-Gottlieb-Naumann-Gesellschaft e.V.

Dresden ist eine jener europäischen Metropolen, in denen sich seit Jahrhunderten die Geschichte aus einer Symbiose von wirtschaftlichem Wachstum, besonderem politischen Stellenwert und hohem Anspruch an Kunst und Kultur nährt. In Vergangenheit und Gegenwart prägte und prägt diese Stadt die europäische Musikgeschichte. Komponisten, Kapellmeister und Musiker wie Heinrich Schütz, Johann Adolf Hasse, Jan Dismas Zelenka, Johann David Heinichen, Johann Friedrich Fasch, Johann Georg Pisendel, Antonio Vivaldi, Antonio Lotti und auch Johann Sebastian Bach bereiteten über Jahrhunderte ein kunstsinniges Umfeld in der sächsischen Metropole, in das 1741 Johann Gottlieb Naumann hineingeboren wurde. Er griff diese Traditionen auf und wurde selbst ein in Europa gefeierter Komponist, der seinen familiären und kulturellen Wurzeln ein Leben lang treu blieb.

Dresdens Jahrhunderte währende signifikante Bedeutung für die Entwicklung der europäischen Musik ist unbestritten. Das, was unter dem Begriff „Musik aus Dresden“ Menschen aus nah und fern fasziniert – die Konzerte der Sächsischen Staatskapelle Dresden, der Dresdner Philharmonie, des Dresdner Kreuzchors, international gefeierte Inszenierungen der Dresdner Oper, wissenschaftliche und pädagogische Projekte der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber oder die unzähligen Aktivitäten der vielen hochqualifizierten künstlerischen Ensembles der Stadt - basiert in besonderem Maße auf den reichen musikkulturellen Überlieferungen der alten sächsischen Residenz.

Seien es der „musikalische Barock“, die Dresdner Romantik oder andere Zeitabschnitte in der Geschichte dieser Stadt – zu allen diesen Epochen gibt es ein mehrere tausend Musikquellen umfassendes Repertoire. Die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB Dresden) verfügt neben den Bibliotheken in Berlin, München und Wien über eine der größten und bedeutendsten Musiksammlungen im deutschsprachigen Raum. Dazu zählen außer einzigartigen Musikquellen wie dem autographen Stimmensatz des Kyrie und Gloria von Johann Sebastian Bachs h-Moll-Messe oder Originalhandschriften von Carl Maria von Weber, Robert Schumann und Richard Wagner, die besonders reichhaltigen Musikalienbestände aus dem 18. Jahrhundert, singuläre künstlerische Zeugnisse des Augusteischen Zeitalters und damit ein zentraler Überlieferungskomplex Alter Musik in Dresden. Es gibt heute vielfältige Bemühungen, diese Kompositionen und ihre Komponisten der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Diese unterschiedlichen Aktivitäten will die Internationale Johann-Gottlieb-Naumann-Gesellschaft e.V. mit einem verstärkten Augenmerk auf das Werk und die Persönlichkeit Johann Gottlieb Naumanns (1741–1801) unterstützen. Naumann, Zeitgenosse Haydns und Mozarts, hinterließ ein kompositorisches Oeuvre von enzyklopädischer Breite. Es umfasst einst für die Dresdner Hofkirche bestimmte lateinische Kirchenmusik, desgleichen geistliche Werke mit deutschem Text wie Zeit und Ewigkeit und Um Erden wandeln Monde (Vater unser), die sich im ausgehenden 18. Jahrhundert außerordentlicher Beliebtheit erfreuten. Mit zwei weiteren Gattungen, der Oper und dem Lied, hat Naumann Musikgeschichte geschrieben.

Naumanns Opern, die er zunächst für italienische Opernhäuser und dann in erster Linie für Dresden komponiert hatte, fanden in ihrer Zeit große Wertschätzung beim Publikum und europaweite Verbreitung. Sie wurden außer in der Elbmetropole in Venedig, Padua, Palermo, Berlin, Kopenhagen und Stockholm uraufgeführt. Mit Cora och Alonzo, Gustav Wasa und Orpheus og Eurydike beeinflusste Naumann maßgeblich die Entwicklung einer schwedischen bzw. dänischen Operntradition, wie er auch das Musikleben in den beiden Hauptstädten Stockholm und Kopenhagen entscheidend reformiert hat. Naumann vertonte als einer der ersten Schillers Ode an die Freude („Freude schöner Götterfunken“). Eine Begegnung der beiden Persönlichkeiten ist für Mai 1786 bezeugt.

Naumann ist der einzige Komponist von Rang in der an Tonsetzern reichen elbestädtischen Musikgeschichte, der aus Dresden stammt, hier gewirkt hat und hier starb. Sein Leben und Wirken fällt in eine Zeit großer gesellschaftlicher Umbrüche. Als Zeitzeuge der Französischen Revolution hatte er, unterstützt durch Christian Gottfried Körner u.a., wesentlichen Anteil an der Entwicklung des bürgerlichen Musiklebens in Dresden. Naumanns Plan gemeinsam mit Schiller eine deutsche Nationaloper zu schaffen, wurde erst durch Carl Maria von Weber verwirklicht. Naumann galt seinen Zeitgenossen als Repräsentant der Empfindsamkeit, einer Kunstströmung, die im Dresdner Umfeld im Seifersdorfer Tal und dem dort von Christine von Brühl angelegten Landschaftsgarten ein Zentrum des geselligen und intellektuellen Austauschs fand. So gesehen spannt sich im Wirken von Naumann der Bogen von der Ära Hasse bis zur Frühromantik.

Es besteht für Dresden ein besonderes Interesse, künstlerisch bedeutsame Werke Naumanns zu erschließen, zu edieren und als zeitgemäße Aufführungen der Öffentlichkeit vorzustellen. Angesprochen werden sollen Dresdner Bürger und deren Gäste aus nah und fern; angestrebt wird auch eine internationale Ausstrahlung und Pflege von Naumanns Musik, gemäß der einstigen Intention des Komponisten und seines europäischen Wirkungsradius. Dieser vorrangigen Aufgabe, die gleichermaßen die wissenschaftliche Perspektive einschließt, wird sich die Internationale Johann-Gottlieb-Naumann-Gesellschaft widmen.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationale Johann-Gottlieb-Naumann-Gesellschaft e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden. Sein Wirkungskreis ist vorwiegend im sächsischen Raum.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Vereinsaufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient dem Zweck der praktischen und wissenschaftlichen Pflege des Werks und der Erforschung des Schaffens und Wirkens Johann Gottlieb Naumanns und der ihm nahestehenden Zeitgenossen. Der Verein fördert insbesondere den musikalischen Nachwuchs und musikinteressierte Jugendliche (z.B. durch Vergabe von Förderpreisen und Stipendien). Der Verein setzt sich für eine allgemeine Förderung der Tonkunst ein. Der Verein fördert die Erziehung sowie die Volks- und Berufsbildung unter anderem durch Wort-, Musik- und Bildungsveranstaltungen (z.B. in Kindertagesstätten und Schulen). Der Verein fördert mit seinen Projekten, Wort- und Musikveranstaltungen Weltoffenheit, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Gesellschaft (u.a. durch internationalen Künftler austausch und internationale Zusammenarbeit auf musikwissenschaftlichem Gebiet).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein strebt keine Gewinne an. Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (3) Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck insbesondere durch die Beschaffung von Finanzmitteln, vor allem durch das gezielte Einwerben von Spenden oder das Beantragen von Fördermitteln.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und jede Körperschaft und Gesellschaft des In- und Auslandes werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Vorstand Beschwerde einlegen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand.
- (2) Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

-
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen durch Tod, bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
 - (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
 - (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wurden und das Mitglied auf diese Folge hingewiesen wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu dem Sachverhalt zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
 - (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; für die Dauer des Verfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Die Berufung muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung behandelt und beschließt über die Berufung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrages erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium und
4. der Rechnungsprüfer
5. der Geschäftsführer als besonderer Vertreter.



§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme und kann bei Abwesenheit durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
 2. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 3. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder,
 4. Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 6. Berufung des Rechnungsprüfers.
 7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
 8. Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplanes,
 9. Genehmigung der Jahresrechnung

§ 7

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben oder bei Versendung per E-Mail oder Fax mit dem Versanddatum. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge, mit denen eine Satzungsänderung angestrebt wird, sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Vereinsmitglieder zu versenden.

-
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung. Sie muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt, eine Anwesenheitsliste ausgelegt ist und mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen und Abberufungen von Vorstandsmitgliedern müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter, einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10

Der Vorstand

- (1) In den Vorstand werden mindestens fünf Personen gewählt: Der Vorsitzende, bis zu drei Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer und ggf. Beisitzer. Der Vorstand kann sich Mitglieder beratend zur Seite stellen (Beirat).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er bedarf nach jeweils drei Jahren der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden bis zu zwei Mitglieder des Vorstandes aus, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Dauer der Wahlperiode andere Personen zu kooptieren. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen oder durch zwei Stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.



§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung des Vereinszwecks,
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
3. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
5. die Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
6. die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
8. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
9. der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 12 Vorstandssitzung

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen. In der Regel ist dabei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, elektronischem und/oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder daran teilnehmen und keines widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Der Geschäftsführer nimmt an der Vorstandssitzung ohne Stimmrecht teil.

§ 13 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgabe zu beraten und zu unterstützen. Es tritt formlos zusammen. Es kann vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden.
- (2) Dem Kuratorium gehören Persönlichkeiten aus Kunst und Kultur, Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Verbänden an. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums ist nicht begrenzt.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums für die Dauer von vier Jahren mit der Möglichkeit der Wiederberufung.

§ 14
Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von vier Jahren. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Rechnungsprüfer soll über wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und über Erfahrungen im Rechnungsprüfungswesen verfügen.
- (2) Der Rechnungsprüfer hat den Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeit zu unterrichten und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15
Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vornehmlich für Forschung im Bereich der Musikbibliothek.

Dresden, den 17.04.2016



The main body of the page is blank white space.

